



# LANDRATSAMT DONAU-RIES

Landratsamt Donau-Ries – 86607 Donauwörth

Ingenierbüro Heller GmbH  
Frau Holch  
Schernberg 30  
91567 Herrieden

## Naturschutz

Bearbeiter: Wadenstorfer Andrea  
Zimmer: Haus G 1.OG Zi. 1.06  
Telefon: 0906-74-288  
Telefax: 0906-74-289  
E-Mail: andrea.wadenstorfer@lra-donau-ries.de  
Zeichen: 43-173-171/161  
Datum: 31.08.2020

**Vorhaben:** Vorhabenbezogener Bebauungsplan Sondergebiet "Windenergie Frankenhofen"

**Bauherr:** Marktgemeinde Weitlingen, Schloßweg 11, 91744 Weitlingen

**Bauort:** Weitlingen, Weitlingen, .

**Ihr Az:** bg/NH

## Belange des Naturschutzes

Sehr geehrte Frau Holch,

in Abstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde (Regierung von Schwaben) möchten wir zu oben genannten Vorhaben folgendermaßen Stellung beziehen:

### 1. Landschaftsbild:

Entgegen den Ergebnissen der Fotosimulationen und Sichtbarkeitsanalysen stellt die Errichtung der beiden Windkraftanlagen aus unserer Sicht einen wesentlichen Eingriff in das Schutzgut Landschaftsbild und Erholungsnutzung dar.

In der Stellungnahme zur Sichtbarkeit (Anlage 5) wird detailliert auf die Frage nach der Verunstaltung der Landschaft eingegangen. Als Voraussetzung wird hier unter anderem aufgeführt, dass diese nur dann anzunehmen ist, „wenn die Anlage in einer wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdigen Umgebung errichtet werden soll oder wenn ihre Errichtung an dem vorgesehenen Standort einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild darstellt“. Aufgrund der exponierten Lage in unmittelbarer Nähe zum Landschaftsschutzgebiet „Nördlicher Riesrand“ ist dies aus unserer Sicht in diesem Fall zutreffend.

Die Tatsache, dass das Landschaftsbild bereits durch andere Störelemente beeinträchtigt ist, sollte hierbei nicht als Grund aufgeführt werden, um weitere Beeinträchtigungen zu legitimieren. Unabhängig davon ist die Region nach unserer Einschätzung noch nicht in dem Maße vorbelastet ist, dass eine Windkraftanlage sie nicht mehr weiter verunstalten kann. Die Ausweisung des Gebietes als Sondergebiet für Windkraftanlagen ist daher aus naturschutzfachlicher Sicht sehr kritisch zu bewerten.

---

Landratsamt Donau-Ries • Pflegstraße 2 • 86609 Donauwörth  
www.lra-donau-ries.de • info@lra-donau-ries.de  
Telefon: (0906) 74-0

**Öffnungszeiten:**  
Mo - Fr 7.30 - 12.30 Uhr und Do 14.00 - 17.00 Uhr  
Terminvereinbarung auch außerhalb der Öffnungszeiten möglich

**Bankverbindungen:**  
Sparkasse Donauwörth  
IBAN: DE39 7225 0160 0190 0034 00

Sparkasse Nördlingen  
IBAN: DE35 7225 0000 0000 1012 20

Raiff.-Volksbank Donauwörth eG  
IBAN: DE96 7229 0100 0003 0700 00

Raiff.-Volksbank Ries eG  
IBAN: DE28 7206 9329 0002 4107 02

## 2. Artenschutz:

### Waldschnepfe

Die Erfassungen der Waldschnepfe entsprechen nicht den Kartierhinweisen des Windenergie-Erlasses (Anlage 1). Gem. Windenergie-Erlass des Bayerischen Landesamts für Umwelt (2017), können qualitativ geeignete Ergebnisse dann erzielt werden, wenn ein dichteres Beobachternetz (eine Person bzw. ein Beobachtungspunkt pro 10 ha) angesetzt wird. Bei vorliegender Erfassung zu den zwei geplanten WEA bei Frankenhofen (saP vom 14.04.2020) wurde im Erhebungsprotokoll zur Waldschnepfe für einen Radius von 500 m (Tabelle 15) eine Erfassungsdichte von 15,71 ha pro Person / Beobachtungspunkt gewählt (5 Gutachter). Im Erhebungsprotokoll –Waldschnepfe 500-1.000 m wurden nur 4 Beobachter eingesetzt, was eine noch geringere Erfassungsdichte bedeutet.

Aus naturschutzfachlicher Sicht müssen daher die Erfassungen und Ergebnisse zur Waldschnepfe als unzureichend bewertet werden.

### Fischadler

Im offiziellen Mitteilungsblatt des Vereins Game Conservancy Deutschland e. V., Ausgabe 1/2018, (<https://gameconservancy.de/leitartikel/>) ist zu lesen (S. 8, 10), dass der Bestand an Vogelarten im Oettinger Forst von 66 (1993) auf 71 (2017) gestiegen ist, darunter zwei Brutpaare Wespenbussard und eines des Fischadlers, auch der Schwarzstorch kommt regelmäßig vor sowie alle zu erwartenden Spechtarten einschließlich mehrerer Paare des Wendehalses. Der Vorhabenträger sollte sich daher bemühen, dass der bisherige Brutstandort des Fischadlers und ggf. weiterer bekannter Arten aus den Gutachten der Forstverwaltung Oettingen-Spielberg mit ausgewertet werden. Sollte eine Lokalisierung nicht möglich sein, sollte im Gutachten zumindest verbal argumentativ darauf eingegangen werden. Weiter sollte in der saP auch die langfristige Raumeignung für den Fischadler als Bruthabitat dargelegt werden (Bestandsentwicklung im Gebiet und Zukunftsprognose).

### Seeadler

Die Tabelle 6 der saP zu artspezifischen Horstschutzzonen sowie (Mindest-)abständen nachgewiesener besetzter Horste bzw. Revierzentren zu den WEA, führt allgemeine Horstschutzzonen nach dem Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) zusammen. Die angeführte Horstschutzzone für den Seeadler und andere Greifvogelarten (z.B. Rotmilan) von 300 m nach dem LfU, gelten jedoch nicht für Windenergieanlagen, sondern stellen die allgemeine Störempfindlichkeit der Art im Horstbereich dar (z.B. Waldarbeiten, Spaziergänger). Die unterschiedlichen Bezugswerte der Tabelle sind daher irreführend.

In der saP wird angeführt, dass es 26 Flugbeobachtungen des Seeadlers, 25 davon im 1.500 m Umkreis WEA 1 und 26 davon im 1.500 m Umkreis WEA2 gab. Davon lagen zwei Flugbewegungen im Gefahrenbereich (250 m) von WEA 2. In der Folge bedeutet das, dass von 26 Flugbeobachtungen 26 (100 %) im Bereich der WEAn lagen. Dennoch kommt der Gutachter zu dem Ergebnis, dass sich die Seeadler eher bei Dinkelsbühl aufhalten und schließt aus den Daten, es gäbe kein Tötungsrisiko, was naturschutzfachlich nicht nachvollzogen werden kann. Nach den Berichten und Erfahrungen der letzten Jahre von lokalen Ornithologen und Horstbetreuern, wurden die Seeadler regelmäßig im Winter entlang der Wörnitz auch nordöstlich des jetzigen Horstes gesehen, was eine Querung der potentiellen WEA Standorte wahrscheinlich werden lässt. Teichwirte des Galgenweiher bei Bosacker in Schwaben, berichteten ebenfalls von regelmäßigen Beutezügen an ihren Teichen. Nach unserer Einschätzung muss aufgrund der vorliegenden Daten, in Verbindung mit den Erkenntnissen der Kollisionswahrscheinlichkeit ein erhöhtes Kollisionsrisiko für Seeadler angenommen werden.

### Einschätzung der lokalen Population des betroffenen Seeadler-Brutpaares im Vorhabengebiet:

In Bayern sind etwa 17 Brutpaare des Seeadlers bekannt. In allen Landkreisen des Regierungsbezirkes Schwaben, ist nur ein Brutpaar existent, welches die lokale Population der Art in Schwaben und im Landkreis Donau-Ries darstellt. Fasst man den Bestand im geografischen Raum des Wörnitztales und der fränkischen Seenplatte zusammen, so werden als nächstgelegene bekannte Brutvorkommen die Landkreise Ansbach (aktuell 2 Brutpaare sowie ein Revierpaar), Fürth-Erlangen (1 Brutpaar) sowie Roth (1 Revierpaar) in der saP angeführt. In dieser geografischen Region, entspricht das festgestellte Brutpaar 20 % der Population.

Das genannte Vorkommen der Art stellt im Landkreis Donau-Ries und im Regierungsbezirk Schwaben die lokale Population dar und besitzt im angrenzenden Naturraum eine nur geringe Populationsgröße und gilt überregional als extrem selten bzw. der Erhaltungszustand der betroffenen Population hat eine besondere Bedeutung für den Erhalt der Populationen, zumal es eine Art mit geografischer Restriktion ist.

Aufgrund der vorliegenden Daten, 25 von 26 bzw. 26 von 26 Flügen im Prüfbereich der WEAn, davon zwei Flüge im Gefahrenbereich, in Verbindung mit den neuesten Erkenntnissen der Kollisionswahrscheinlichkeit und deren Folgen für die lokalen Populationen sowie der zu erwartenden Verschlechterung des Erhaltungszustands der Seeadlerpopulation erscheint eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung für die geplanten WEAn nicht möglich.

### Rotmilan

Bei der Erfassungsmethodik und den gewählten Fixpunkten ist folgendes anzumerken. Gemäß Windenergie-Erlass sollen von den Fixpunkten alle Bereiche um den Anlagenstandort mit dem engeren und möglichst auch äußeren Prüfbereichen gut einsehbar und beobachtbar sein (LfU S. 11). In vorliegender saP vom 14.04.2020 heißt es auf Seite 43, dass sich die Flüge des Brutpaares (Rotmilan) „erwartungsgemäß stark um das Revierzentrum (Horst) konzentrierten. Obwohl sich dieses im Rücken der beiden nördlich des Waldrandes stehenden Kartierer befand und vom dritten Beobachtungspunkt im Wald kaum eingesehen werden konnte [...]“. Ob daher die Raumnutzungsanalyse für diese kollisionsgefährdete Art als vollständig angesehen werden kann, wird aus naturschutzfachlicher Sicht stark bezweifelt. Offensichtlich sind von den drei Beobachtungspunkten aus nicht alle Flächen vollständig erfassbar bzw. einsehbar gewesen und insbesondere betrifft dies die Bereiche des Rotmilanhorstes.

Weiter führen wir an, dass in Abbildung 3 der Brutplatz des Rotmilans nicht eingetragen ist. Der Vollständigkeit halber und zur fachlichen Überprüfbarkeit der Angaben, halten wir eine Vervollständigung als zwingend erforderlich.

Der am Standort Weiltingen erfasste Horst liegt 1407 m nordöstlich der WEA 1 (Prüfbereich 1.500 m). Die Entfernung zur WEA 2 beträgt ca. 1646 m. Bei der vom Gutachter dargelegten Raumnutzungsanalyse wird von der Regelvermutung ausgegangen, dass Nestbereiche besonders häufig beflogen werden und die Nichteinhaltung der Abstandsflächen zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko führen würde. Die Einschätzung wird aus naturschutzfachlicher Sicht geteilt und auch, dass der Betrieb der WEA 1 gegen das Tötungsverbot verstößt (vgl. VGH München, Urteil v. 29.03.2016 – Az. 22 B 14.1875, 22 B 14.1876, vgl. auch BayVGH, Urteil v. 27.5.2016 – Az. 22 BV 15.2003 - juris Rn. 38 und Rn. 45; U.v. 27.5.2016 - 22 BV 15.1959 - juris Rn. 33).

Unter Anwendung des „Nürnberger Modells“ lässt sich für beide WEA ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko feststellen. Dieses ist gegeben, wenn die Flugbewegungen mind. 12,5 % der Gesamtkartierdauer im Untersuchungsraum umfassen und damit die Aufenthaltswahrscheinlichkeit in einem 1000 m Abstand um einen Neststandort entsprechen. Bei WEA 1 liegt das Risiko mit 18,84 %, bei WEA 2 mit 14,47 % über der Signifikanzschwelle.

Aufgrund der vielen nachgewiesenen Flüge im Gefahrenbereich beider Anlagen, der aktuell relativ guten Nahrungsverfügbarkeit für den Rotmilan um die WEA sowie des hohen Schlagrisikos der Art ist die Regelvermutung nicht widerlegbar. Die höheren Aufenthaltswahrscheinlichkeiten im Bereich der geplanten WEA resultieren vermutlich aus den Bestandslücken im Wald. Daher wird die in der saP vorgeschlagene Vermeidungsmaßnahme der Aufforstung des Waldbestandes grundsätzlich befürwortet. Die Umsetzbarkeit ist jedoch aufgrund der unterschiedlichen Eigentumsverhältnisse und der notwendigen Funktionalität der Aufforstung im Zeitraum von zwei Jahren fraglich. Naturschutzfachlich wird es angezweifelt, dass innerhalb von zwei Jahren eine ausreichende Gehölzverdichtung in den Waldbeständen stattfinden kann, die als Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahme zur Minimierung des signifikanten Tötungsrisikos der Art ausreichend wäre.

Aufgrund der oben angeführten Argumente, kann der Ausweisung des Bebauungsplans „Windenergie Frankenhofen“ sowie der Änderung des Flächennutzungsplans naturschutzfachlich nicht zugestimmt werden. Wir bitten dies bei den weiteren Planungen zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Wadenstorfer